

## Bericht

des Landes-Ausschusses betreffend die mit der Wohlthätigkeits-Anstalt zu Balduna abgeschlossene Uebereinkunft zur Errichtung einer öffentlichen Irrenanstalt daselbst.

### Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 22. Dezember v. J. beschloß der hohe Landtag, daß vom Lande und auf dessen Kosten eine öffentliche Irrenversorgungsanstalt in Balduna errichtet, daß dieselbe in Verbindung mit der dort schon bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalt gebracht, daß aber an der Bedingung festgehalten werden sollte, daß dem Lande das Eigenthum gewahrt bleibe.

Der gefertigte Landes-Ausschuß, dem die Aufgabe gestellt worden war, die Verhandlungen in dieser Richtung mit den Vertretern obberührter Anstalt einzuleiten und abzuschließen, ersuchte diese Letztern unterm 16. März l. J. einverständlich mit ihm die Grundlagen zur eigentlichen Verhandlung zu bezeichnen.

Dieses wurde abgelehnt; es ließ den Landes-Ausschuß bereits vermuthen, daß er wahrscheinlich bei Festhaltung an der gegebenen Grundlage auf nicht vorgesehene Anstände stoßen dürfte, jedenfalls wurde ihm klar, daß diese Ablehnung dem vorgesteckten Zwecke nicht förderlich sein werde. Es erübrigte ihm wohl nur mehr diese Grundzüge für sich allein zu entwerfen, dieses bewirkte dann der Landes-Ausschuß auch in der Sitzung vom 26. März l. Js. Der Landesauschuß konnte sich hiebei nur an die ihm gegebene Norm halten und kraft der Anordnungen der §. §. 18, 20 und 26. L. D. die Einflußnahme auf die Verwaltung und Leitung der vom Lande und aus Landesmitteln zu errichtenden eigenen Anstalt in Vorbehalt nehmen.

Der Entwurf der Grundzüge zu dem beabsichtigten Uebereinkommen wurde der Anstalts-Direktion unterm 27. März zur Gegenäußerung mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß diese Punktionen keineswegs als letzter Ausspruch zu nehmen seien, daß man vielmehr erst nach Kenntnißnahme der andertheiligen Ansichten in die schließliche Verhandlung überzugehen gedente.

Unterm 7. September d.J. überreichte die Anstalts-Direktion die Erklärung auf diese Grundzüge und Vorschläge und in dieser Richtung in weitere Verhandlung durchaus nicht eingehen zu können, und dieselben als ihrer Anstalt Abbruch thugend ablehnen zu müssen.

Mit dieser Erklärung war dem Landes-Ausschuß die Grundlage entzogen, auf welcher er vorzugehen ermächtigt war und die Angelegenheit trat dieserwegen wieder in das Stadium zurück in welchem sie sich vor dem Landtagsbeschlusse befand, d. h. es trat die Nothwendigkeit heran in dieser Beziehung andere Maßnahmen zu berathen und zu beschließen.

Der Landes-Ausschuß glaubte jedoch noch zur Vermuthung berechtigt zu sein, daß die Anstalts-Direktion auf anderer Grundlage bereit sein dürfte in Unterhandlung zu treten.

In dieser Voraussetzung und um die Erreichung der Absicht „eine öffentliche Irrenanstalt im Lande erstehen zu sehen“ möglichst zu beschleunigen, beschloß der Landes-Ausschuß auf anderer Grundlage eine Vereinbarung zu versuchen, und entschloß sich dazu um so mehr, als er annehmen konnte, daß von einem hohen Landtage selbst ausgesprochen werden dürfte noch einen derartigen Versuch zu machen.

Bei diesem Verjuche konnte nicht mehr die mit dem gedachten Landtagbeschlusse festgesetzte Norm zum Ausgangspunkte genommen werden, da es eben der nach der Landesordnung in Vorbehalt zu nehmende Einfluß auf die Verwaltung und Leitung einer vom Lande und aus Landesmitteln errichteten Anstalt war, der Anlaß zur Ablehnung des Vorschlags gab.

Dieses erwägend erschien nun dem Landes-Ausschuß es das Geeignetesten der ausgesprochenen Absicht Vorschub zu geben sowohl im Interesse des Landes, als auch zur Hebung der Wohlthätigkeits-Anstalt selbst, diese letztere in den Stand zu setzen, eine dem Bedürfnisse des Landes entsprechende Irrenversorgungs-Anstalt in Verbindung mit dem eigenen Institute zu errichten und ihr hierzu die benötigten Mittel darlehensweise zu beschaffen.

In der Sitzung vom 9. Oktober hat der Landes-Ausschuß die Bestimmungen festgestellt, nach welchen ihm diese Absicht erreichbar schien und am 22. desselben Monats wurde mit beiderseitigen Einverständnis ein hierauf bezügliches Uebereinkommen abgeschlossen.

Dieses Uebereinkommen, dessen Genehmigung seitens der beiden betreffenden Körperschaften in Vorbehalt genommen ist, wird nun einem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der gefertigte Landes-Ausschuß ist der ungetheilten Ansicht, daß das vorliegende Uebereinkommen dem Ziele, das das Land sich vorgesteckt hat, volle Rechnung trage, daß es dasselbe möglichst bald und gesichert erreichen lasse, während es den selbstständigen Bestand der Wohlthätigkeits-Anstalt Walduna worauf dieselbe festens beharret, unberührt läßt.

Sohin erhebt der gefertigte Landes-Ausschuß den Antrag:

„ein hoher Landtag wolle das am 22. Oktober l. Jz. mit der Vertretung der Wohlthätigkeits-Anstalt abgeschlossene Uebereinkommen in Absicht auf eine daselbst zu errichtende und mit dieser Anstalt in Verbindung zu bringende öffentliche Irrenversorgungs-Anstalt genehm halten

**Bregenz, den 8. November 1866.**

**Der Landes-Ausschuß in Borsarlberg.**